

# 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Planebruch

Gemäß § 28 Absatz 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 vom 21. Dezember 2007 S. 286) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Planebruch in ihrer Sitzung am 30. April 2013 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Planebruch beschlossen:

## § 1

Die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Planebruch, beschlossen am 1. Dezember 2008 und bekannt gemacht im „Amtsblatt für die Stadt Belzig, die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ Nummer 23 am 23. Januar 2009, wird wie folgt geändert:

## § 2

Der § 7 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Planebruch wird wie folgt geändert:

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
  - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
  - b) Information zu wesentlichen Angelegenheiten der Gemeinde
  - c) Einwohnerfragestunde
  - d) Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
  - e) Behandlung von Anfragen
  - f) Beschlussfassung über eventuelle Einwände gegen die Niederschrift sowie Beschlusskontrolle über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
  - g) Änderungsanträge
  - h) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teiles der Sitzung
  - i) Beschlussfassung über eventuelle Einwände gegen die Niederschrift sowie Beschlusskontrolle über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
  - j) Behandlung von Anfragen
  - k) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teiles der Sitzung
  - l) Schließung der Sitzung
- (3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 36 BbgKVerf und der Hauptsatzung für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
  - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
  - b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
  - c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
  - d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten
  - e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder überwiegende Belange des öffentlichen Wohles oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Planebruch tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Planebruch, den 24. 5. 2013

  
Ulf Dingelstaedt  
Vorsitzender der Gemeindevertretung